

Gewerbliche Schutzrechte

Patente / Gebrauchsmuster

sind Schutzrechte, die für technische Erfindungen (Maschinen, Vorrichtungen, Geräte und deren Teile, chemische Erzeugnisse, Herstellungs- oder Verwendungsverfahren, ...) erteilt werden, dem Inhaber ein alleiniges Benutzungs- und Verfügungsrecht gewähren und somit eine wichtige Voraussetzung für das erfolgreiche Vorgehen gegen unberechtigte Nachahmer durch Dritte sind. Reine Computerprogramme (Algorithmen o.ä.) sind dem Patent- oder Gebrauchsmusterschutz nicht zugänglich, sie werden nur durch das Urheberrecht geschützt.

Patente werden, erst nach Stellung eines entsprechenden Prüfungsantrages im DPMA, für Erfindungen erteilt, wenn diese weltweit neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Anders als bei einem Patent ist für ein Gebrauchsmuster nur ein erfinderischer Schritt erforderlich und es werden keine Verfahren oder Verwendungen geschützt.

Im Gegensatz zu einem Patent ist ein Gebrauchsmuster ein ungeprüftes Recht. Eine Prüfung erfolgt erst dann, wenn jemand einen Antrag auf Löschung stellt.

Die maximale Schutzdauer eines Patents beträgt 20 Jahre, bei jährlicher Zahlung von Jahresgebühren.

Die Schutzdauer eines Gebrauchsmusters beträgt höchstens 10 Jahre, wobei hierbei nach 3, 6 oder 8 Jahren entsprechende Verlängerungsgebühren fällig werden.

Marken

dienen der Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von Waren und Dienstleistungen anderer Unternehmen. Sie fungieren als "Visitenkarte" und "Gütezeichen" der Unternehmen und dienen dem Verbraucher als Orientierungshilfe auf dem Markt.

Als Marken können Wort- und/oder Bildzeichen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen, Farben oder sonstige Zeichen, die grafisch darstellbar sind, geschützt werden.

Nicht geschützt werden Kennzeichen oder Bezeichnungen, die die zu kennzeichnenden Waren oder Dienstleistungen lediglich nach ihrer Art, der Beschaffenheit oder sonstigen Eigenschaften bzw.

Merkmale beschreiben. Eine Prüfung auf Neuheit einer Marke erfolgt im DPMA nicht, dies sollte jeder Anmelder vor einer Anmeldung eigenverantwortlich veranlassen.

Die Schutzdauer einer Marke beträgt zunächst 10 Jahre und ist, gegen Zahlung einer Verlängerungsgebühr, beliebig oft um jeweils weitere 10 Jahre verlängerbar.

Geschmacksmuster

dienen dem Schutz von Design (ästhetische Formen), also ganzen gewerblichen Erzeugnissen oder Teilen davon, in Flächen- oder Raumform (z.B. Stoffe, Möbel, Geschirr, Spielwaren, Schmuck, technische Geräte u.v.a.m.). Als Geschmacksmuster werden auch grafische Symbole, typografische Schriftzeichen, Verpackungen bzw. Ausstattungen, jedoch keine Computerprogramme geschützt.

Geschmacksmuster müssen neu sein (d.h. das Design darf zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht bekannt sein), eine schöpferische Eigenart aufweisen und reproduzierbar sein. Die Neuheit und Eigenart werden aber vor der Eintragung in das Geschmacksmusterregister nicht geprüft. Erst im Streitfall erfolgt eine Prüfung durch Zivilgerichte.

Die Eintragung erfolgt zunächst für 5 Jahre und kann bis zu viermal um jeweils 5 Jahre, auf maximal 25 Jahre, verlängert werden.

Topographien (Halbleiterschutzrechte)

sind dreidimensionale Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen, z.B. Speicherchips oder Prozessoren. Sie werden nach Einreichen eines Antrages, direkt beim Deutschen Patent- und Markenamt in München, für maximal 10 Jahre, in ein entsprechendes Register, der Rolle für Topographien, eingetragen. Dabei geht es nur um die geometrische Gestaltung, die technische Funktion oder der materielle Aufbau des Halbleitererzeugnisses spielt keine Rolle. Eine Topographie ist nur dann schutzfähig, wenn sie eine sogenannte "Eigenart" aufweist. Die Topographiestelle des Deutschen Patent- und Markenamtes prüft diese Schutzvoraussetzung bei der Eintragung jedoch nicht. Ähnlich wie bei einem Gebrauchsmuster sind die Halbleiterschutzrechte somit ungeprüfte Rechte. Eine Prüfung erfolgt erst, wenn jemand einen Antrag auf Löschung stellt.

Die Unterlagen von geschützten Topographien können nur direkt im Deutschen Patent- und Markenamt in München eingesehen werden.

Sortenschutz

Der Sortenschutz schützt das geistige Eigentum an Pflanzenzüchtungen und dient somit der Pflanzenzüchtung und dem züchterischen Fortschritt in der Landwirtschaft und Gartenbau. Ein Züchter oder Entdecker einer neuen Sorte kann beim Bundessortenamt den Sortenschutz auf der Grundlage des Sortenschutzgesetzes (SortG) für Sorten des gesamten Pflanzenreiches beantragen. Nach Prüfung durch das Bundessortenamt wird ein Sortenschutz erteilt. Eine Pflanzensorte ist schutzfähig, wenn sie neu, unterscheidbar, homogen und beständig ist und gleichzeitig durch eine eintragbare Sortenbezeichnung bezeichnet ist. Die Dauer des Sortenschutzes beträgt in der Regel 25 Jahre, bei Hopfen, Kartoffel, Rebe und Baumarten aber 30 Jahre. Der Sortenschutz hat die Wirkung, dass nur der Sortenschutzinhaber berechtigt ist, Vermehrungsmaterial (w.z.B. Pflanzen und Pflanzenteile einschließlich Samen) einer geschützten Sorte zu gewerblichen Zwecken in Verkehr zu bringen, hierfür zu erzeugen oder einzuführen; also ein ausschließliches Nutzungsrecht erwirbt.